



Schweizerische Bundeskanzlei
Chancellerie fédérale suisse
Cancelleria federale svizzera

3003 Bern, 15. JULI 1983

An die interessierten Stellen

Lokale Rundfunk-Versuche

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen beiliegend den Bundesratsbeschluss
vom 20. Juni 1983 betreffend Ihr Gesuch um Bewilligung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vizekanzler

F. Couchepin

Beilage: 1 Bundesratsbeschluss

V E R S U C H S E R L A U B N I S

f ü r

R a d i o Raurach

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung
über lokale Rundfunk-Versuche (RVO)¹ vom 7. Juni 1982 und das
Gesuch des Projektteams Radio Raurach vom 29. September 1982
sowie

nach Anhörung der betroffenen Kantone, interessierten Organisa-
tionen und nach Auswertung der Jedermanns-Aeusserungen

e r t e i l t

der Betriebsgesellschaft Radio Raurach
in Sissach (in Gründung)

als Veranstalter

d i e E r l a u b n i s

zu Versuchszwecken ein eigenes lokales Radioprogramm gemäss
den nachfolgenden Bestimmungen zu verbreiten:

¹SR 784.401

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand der Versuchserlaubnis

¹Der Veranstalter ist berechtigt, unter dem Namen Radio Raurach im Gebiet, das auf beiliegender Karte eingezeichnet ist, zuhanden der Allgemeinheit ein lokales Radioprogramm zu verbreiten.

²Für den Umfang, den Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Organisation und Finanzierung sind, soweit diese Versuchserlaubnis nichts anderes bestimmt, grundsätzlich die im Gesuch gemachten Angaben massgebend und verpflichtend.

Art. 2 Versuchsziele

¹Der Rundfunk-Versuch soll folgende Versuchsziele gemäss Artikel 3 RVO abklären:

- a. die Bedürfnisse in den verschiedenen Landesteilen nach bestehenden oder zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten, nach neuen Programmangeboten sowie nach bestehenden Programmangeboten in anderer Form oder Intensität;
- b. die Auswirkungen der lokalen Rundfunkprogramme und besonderen Rundfunkdienste auf andere Medien;
- c. ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben;
- d. die zweckdienlichen rechtlichen Vorkehren in den Bereichen Organisation, Finanzierung und Technik;
- e. die Möglichkeiten von Zuhörern, Zuschauern und Organisationen, an den Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.

Art. 3 Gesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Telegrafien- und Telefonverkehr¹, der Verordnung (1) zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz² sowie der RVO³ finden Anwendung.

Art. 4 Technische Betriebskonzession

Diese Versuchserlaubnis kann nur ausgeübt werden, wenn eine technische Betriebskonzession der PTT-Betriebe vorliegt. Sie wird aufgrund dieser Versuchserlaubnis ausgestellt.

II. P r o g r a m m

Art. 5 Grundsätze

¹Der Veranstalter ist im Rahmen der RVO und dieser Versuchserlaubnis in der Gestaltung des Programms frei.

²Um die Eigenständigkeit, den Lokalbezug sowie die Ausrichtung auf die Versuchsziele zu gewährleisten, kann das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Departement) ergänzende Auflagen machen.

³Das Redaktionsstatut ist dem Departement bis spätestens drei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen. Das Departement kann nachträglich Auflagen machen.

¹SR 784.10

²SR 784.101

³SR 784.401

Art. 6 Programmliche Zusammenarbeit

¹Die programmliche Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Sendungen unter verschiedenen Veranstaltern mittels Tonträgern (Kassetten, Tonbänder) sowie die direkte, zeitgleiche und unveränderte Uebernahme.

²Bei Mischprogrammen aus Musik und gesprochenen Beiträgen mit Information, Kultur und Unterhaltung ist sowohl bei Austausch mittels Tonträger als auch bei direkter, zeitgleicher und unveränderter Uebernahme je eine monatliche Höchstquote von 45 Stunden gestattet.

³Bei reinen Musikprogrammen, die lediglich Ansagen einzelner Programmteile und stündliche Kurzinformationen enthalten, ist bei Austausch mittels Tonträger eine monatliche Höchstquote von 180 Stunden gestattet.

⁴Bei der direkten, zeitgleichen und unveränderten Uebernahme reiner Musikprogramme, die lediglich Ansagen einzelner Programmteile und stündliche Kurzinformationen enthalten, ist eine monatliche Höchstquote von 120 Stunden gestattet.

⁵Alle vier Austauscharten können kumulativ ausgeübt werden. Die Uebernahme von Programmen anderer Veranstalter darf die Eigenleistung um nicht mehr als das zeitlich Vierfache übertreffen, aber mindestens 120 Stunden, höchstens jedoch 360 Stunden pro Monat betragen.

⁶Diese Regelung gilt auch für den Bezug von Programmelementen von Herstellern, die nicht als Veranstalter tätig sind.

Art. 7 Sendezeit

Die tägliche Sendezeit beträgt grundsätzlich 24 Stunden.

III. O r g a n i s a t i o n

Art. 8 Aufbau und Geschäftsordnung

¹Die Organisation des Veranstalters besteht aus:

- a. Betriebsgesellschaft Radio Raurach (Genossenschaft)
- b. Förderverein Pro Radio Baselland

²Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Diese ist dem Departement spätestens zwei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen; das Departement kann nachträglich Auflagen machen.

Art. 9 Verantwortung

¹Die Verantwortung für die Durchführung des Versuchs obliegt der Betriebsgesellschaft Radio Raurach

²Sie verfügt über folgende Organe:

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Kontrollstelle
- d. Geschäftsleitung

³Sodann sind ihr beigegeben:

- a. Beschwerdekommision
- b. Beratende Programmkommission

⁴Die Statuten der Betriebsgesellschaft Radio Raurach sowie die personelle Zusammensetzung der Organe sind dem Departement spätestens zwei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen; es kann nachträglich Auflagen machen.

⁵Das Departement muss jederzeit in der Lage sein, zu kontrollieren, ob aufgrund der Zusammensetzung der Personen, die direkt oder indirekt kapital-, stimmrechtsmässig oder in ähnlicher Weise Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, die Voraussetzungen der Versuchserlaubnis erfüllt sind. Der Wechsel solcher Personen ist dem Departement umgehend zu melden.

IV. F i n a n z i e r u n g

Art. 10 Finanzierungsarten

Der Versuch wird durch Werbung finanziert.

Art. 11 Werbung

Die Werbung darf nur während der für Eigenproduktion vorgesehenen Sendezeit ausgestrahlt werden.

Art. 12 Zuwendungen

Zuwendungen Dritter dürfen an keine Auflagen und Bedingungen geknüpft sein.

Insbesondere ist untersagt, Zuwendungen für einzelne Sendungen oder bestimmte Programmteile vorzusehen.

V. B e g l e i t u n t e r s u c h u n g

Art. 13 Ziel

¹Die Begleituntersuchung muss geeignet sein, die in Artikel 2 dieser Versuchserlaubnis erwähnten Versuchsziele abzuklären.

²Der Veranstalter hat dem Departement spätestens drei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis ein Konzept für die Begleituntersuchung zu unterbreiten. Das Departement kann Auflagen machen.

VL. A u f s i c h t u n d B e s c h w e r d e w e s e n

Art. 14 Aufzeichnungspflicht

¹Der Veranstalter hat alle Sendungen aufzuzeichnen und während eines Monats aufzubewahren.

²Tritt der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen in Kraft, so gelten die in diesem Beschluss festgesetzten Fristen.

Art. 15 Beschwerdewesen

Der Kanton Basel-Landschaft bestimmt einen Drittel der Mitglieder des Beschwerdeorgans.

VII. Dauer und Hinfall der Versuchserlaubnis

Art. 16 Beginn

¹Der Sendebeginn darf frühestens am 1. November 1983 und erst nachdem der Veranstalter dem Departement:

- a. die Statuten der Betriebsgesellschaft Radio Raurach sowie die personelle Zusammensetzung der Organe;
- b. die Geschäftsordnung;
- c. das Konzept für die Begleituntersuchung;
- d. das Redaktionsstatut;

eingereicht hat, aufgenommen werden.

²Erklärt der Veranstalter nicht innert zweier Monate schriftlich die Annahme dieser Versuchserlaubnis oder beginnt er trotz Annahme innert eines Jahres nicht mit seiner Sendetätigkeit, so fällt diese Versuchserlaubnis dahin.

³Der Veranstalter hat die Aufnahme des Sendebetriebs spätestens 10 Tage vorher dem Departement schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Uebertragung der Versuchserlaubnis

Der Veranstalter darf die Versuchserlaubnis weder gesamthaft noch teilweise Dritten übertragen.

Art. 18 Aenderungen

Der Veranstalter hat dem Departement Aenderungen, die Bestimmungen der Versuchserlaubnis oder Angaben im Gesuch betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Art. 19 Dauer

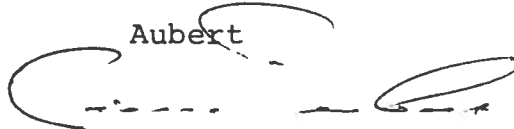
Diese Versuchserlaubnis gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Bern, 20. Juni 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Aubert



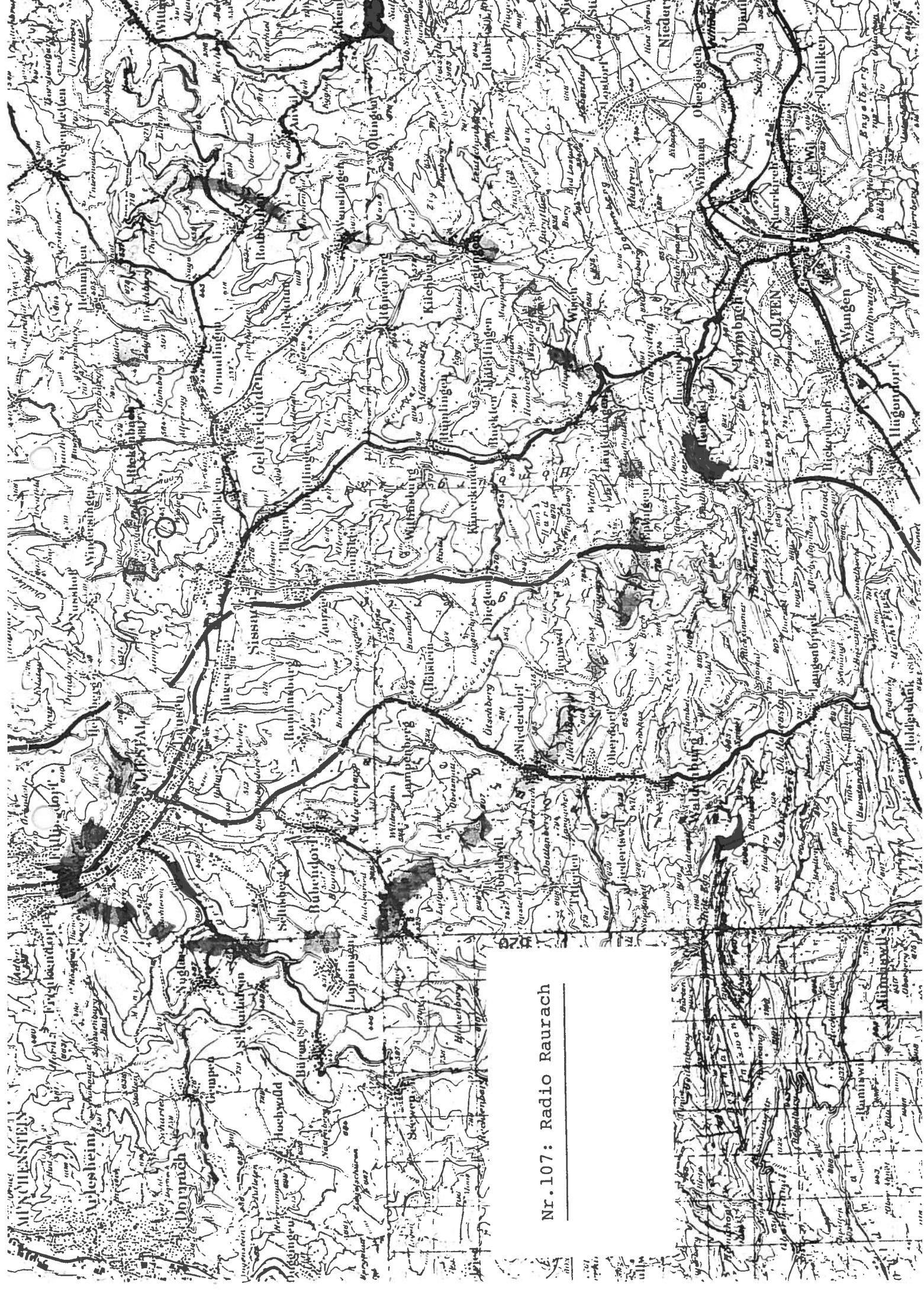
Der Bundeskanzler:

Buser



Beilagen :

- RVO
- Karte des Verbreitungsgebietes



Nr. 107: Radio Raurach